

## **Stellungnahme des UPJ e.V.**

zum

**Konzept des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für die Umsetzung der sog. CSR-Richtlinie (Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen)**

10. Juli 2015

**Verantwortlich**  
Peter Kromminga  
Geschäftsführender Vorstand

**Kontakt**  
Moritz Blanke  
Senior Projektmanager  
T +49 30 2787406 13  
E [moritz.blanke@upj.de](mailto:moritz.blanke@upj.de)

## **Stellungnahme des UPJ e.V. zum Konzept des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für die Umsetzung der sog. CSR-Richtlinie (Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen)**

Die Richtlinie ist aus unserer Sicht grundsätzlich ein wichtiger Schritt, um das Vertrauen von Kunden, Geschäftspartnern und der Gesellschaft als ganzer in die Wirtschaft zu stärken und kann dazu beitragen, Europa nachhaltiger und wettbewerbsfähiger zu gestalten. Transparenz sowie die Kommunikation darüber wie und in welchem Umfeld ein Unternehmen kurz-, mittel- und langfristig Werte für Stakeholder und die Gesellschaft schafft, sind Teil einer guten Unternehmensführung. Darüber hinaus zeigt die Erfahrung, dass eine regelmäßige Berichterstattung dazu beiträgt, nicht nur Geschäftsrisiken zu erkennen, sondern zudem die eigenen internen Managementprozesse zu verbessern, soziale Innovationen einzuleiten, Geschäftsmöglichkeiten zu erkennen und damit die gesamte ökonomische, ökologische und soziale Leistung des Unternehmens zu verbessern.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bereits frühzeitig den Dialog mit unterschiedlichen Interessengruppen zu ihren Perspektiven auf die Richtlinie sowie deren nationaler Umsetzung sucht.

Mit Blick auf die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht sowie der späteren Umsetzung der rechtlichen Vorgaben in der Praxis durch Unternehmen sind aus unserer Sicht fünf Punkte zu beachten bzw. praktische Klarstellungen erforderlich, um die Quantität und Qualität der Berichterstattung zu steigern, gleichzeitig aber auch unnötige Bürokratielasten zu vermeiden.<sup>1</sup>

### **1. Eine Verpflichtung zu einer nichtfinanziellen Berichterstattung für andere als in der Richtlinie genannten großen Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll.**

Zweifelsfrei bietet die CSR-Berichterstattung auch kleineren Unternehmen Chancen. Eine gesetzliche Verpflichtung kleinerer Unternehmen zur Berichterstattung stellt aus unserer Sicht zum jetzigen Zeitpunkt aber kein effektives Instrument dar, um neben der Quantität auch die Qualität der Berichterstattung zu steigern. Für kleinere Unternehmen wären vielmehr Angebote angebracht, die sie beim Aufbau und der Verbesserung ihrer CSR-Management- sowie Berichterstattungsprozesse unterstützen und fördern. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass kleinere Unternehmen, die in Lieferketten von großen Unternehmen eingebunden sind, aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben künftig auch zunehmend mit CSR-Anforderungen durch ihre Kunden belangt werden, ohne dass sie selbst direkt einer gesetzlichen CSR-Berichtspflicht unterliegen.

Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf kleinere Unternehmen sollte deshalb erst nach der in *Artikel 3* der Richtlinie vorgesehenen Überprüfung der Umsetzung der Richtlinie erwogen werden. In diesem Zusammenhang sollte auch zur Diskussion gestellt werden, ob vor der Ausweitung des Anwendungsbereichs auf kleinere Unternehmen eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf große Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern, die nicht in Kategorie „von öffentlichem Interesse“ fallen, nicht grundsätzlich sinnvoller wäre.

---

<sup>1</sup> Die Stellungnahme gibt allein die Sichtweise des UPJ e.V. wieder. Die Mitglieder des UPJ-Netzwerks übernehmen keine Verantwortung für die Inhalte, noch teilen sie unbedingt die in der Stellungnahme vertretene Schichtweisen

## **2. Kundenbelange sollten nicht als eigenes Themenfeld aufgenommen werden.**

Ziel der Richtlinie ist es u.a. zwar „*Verbrauchern Informationen über die Auswirkungen von Unternehmen auf die Gesellschaft [...] zugänglich zu machen*“. Damit ist aus unserer Sicht jedoch nicht die Erweiterung um ein Themenfeld Kundenbelange beabsichtigt. Vielmehr sollen Informationsasymmetrien zwischen Unternehmen und Verbrauchern in Bezug auf Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung abgebaut werden. Entsprechend räumt die Richtlinie unseres Erachtens Mitgliedsstaaten auch keine Spielräume hinsichtlich der Themenfelder bei der Umsetzung in nationales Recht ein. Bedeutender ist aus unserer Sicht aber, dass eine Erweiterung auf deutscher Ebene dem Ziel der Richtlinie – die Konsistenz der offengelegten nichtfinanziellen Informationen unionsweit zu erhöhen – entgegenwirken würde.

## **3. Eine weitere Konkretisierung nichtfinanzieller Leistungsindikatoren im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht ist für eine prinzipienorientierte und am Grundsatz der Wesentlichkeit ausgerichteten Berichterstattung nicht erforderlich. Vielmehr ist jedoch sicherzustellen, dass ein zeitgemäßes und ein dem Ziel der Richtlinie entsprechendes Verständnis von Wesentlichkeit Anwendung findet.**

Quantitative nichtfinanzielle Leistungsindikatoren sind wichtig, um Stakeholdern einen Vergleich der Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen sowie der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Gesellschaft zu ermöglichen – über die Zeit sowie zwischen verschiedenen Unternehmen. Entsprechend sieht die Richtlinie in Artikel 19a Absatz 1 e) und Artikel 29a Absatz 1 e) eine Verpflichtung zur Angabe der wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren vor, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind. Welche nichtfinanziellen Leistungsindikatoren „von Bedeutung“ sind, ist jedoch hochgradig branchen- und in vielen Fällen sogar unternehmensspezifisch. Allgemeine Leistungsindikatoren tragen nur bedingt zu einer verbesserten Vergleichbarkeit bei. Deshalb macht die Richtlinie auch keine verbindlichen Vorgaben zu allgemeinen konkreten Leistungsindikatoren, die von Unternehmen „checklistenartig“ zu erfüllen sind. Stattdessen soll die Berichterstattung am Grundsatz der Wesentlichkeit ausgerichtet erfolgen. Dieser sinnvollen Ausrichtung sollte auch eine nationale Gesetzgebung folgen.

Ergänzend sollen zudem unverbindliche Leitlinien zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren durch die Europäische Kommission bis zum 6. Dezember 2016 verfasst werden. Inwiefern ein konkreter Bezug auf diese Leitlinien im Rahmen der nationalen Umsetzung aus Gründen des voraussichtlichen späten Erscheinens der Leitlinien überhaupt praktikabel ist, ist fraglich.

Im Hinblick auf eine am Grundsatz der Wesentlichkeit ausgerichteten Berichterstattung entscheidend ist jedoch die Frage, welches Verständnis von Wesentlichkeit zu Grunde gelegt wird. Ein zeitgemäßes und mittlerweile international anerkanntes Wesentlichkeitsverständnis geht deutlich über das der bisherigen konventionellen Rechnungslegung und Lageberichterstattung hinaus. Ein solches zeitgemäßes Verständnis beschränkt sich nicht ausschließlich auf Informationen, die für das Verständnis der finanziellen Lage und Entwicklung des Unternehmens erforderlich sind, sondern umfasst auch ökologische und soziale Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Gesellschaft unabhängig davon, ob sie unmittelbar die finanzielle Lage des Unternehmens betreffen – weil sie eben mittelbar und langfristig wiederum doch Einfluss auf die finanzielle Lage und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens haben. Diese Erkenntnis ist letztendlich auch der zentrale Beweggrund für die Entwicklung und Verabschiedung der Richtlinie gewesen. Aus unserer Sicht folgt das Konzept zur nationalen Umsetzung in weiten Teilen einem zeitgemäßes Wesentlichkeitsverständnis, lässt jedoch an einigen Stellen durch Bezüge auf das Wesentlichkeitsverständnis der konventionellen Rechnungslegung die notwendige Klarheit vermissen.

**4. Hinsichtlich der in Artikel 19a Absatz 1 Unterabsatz 4 und Artikel 29a Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie aufgeführten Möglichkeit der Befreiung von der Berichtspflicht zur Abwendung von Schäden bei der Gesellschaft ist eine Klarstellung herbeizuführen.**

Das Konzept des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz macht zu der für Mitgliedsstaaten optionalen so genannten Safe-Harbour-Clause keine Angaben. Es sollte eine Klarstellung erfolgen, ob und wenn ja, wie eine Ausnahmeregelung in nationales Recht umgesetzt werden soll.

**5. Im Rahmen der Abschlussprüfung sollte nur geprüft werden, ob die erforderlichen nichtfinanziellen Informationen vorgelegt werden. Eine inhaltliche Prüfung sollte nicht verpflichtend sein.**

Der Aufwand für Unternehmen für eine verpflichtende inhaltliche Prüfung aller bereitgestellten nichtfinanziellen Informationen durch einen Abschlussprüfer ist sehr hoch. Vor allem für die Unternehmen, die noch über keine langjährige Erfahrung in der CSR-Berichterstattung verfügen oder aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben erst damit beginnen werden, würde eine inhaltliche Prüfung den Einstieg unnötig erschweren.